

HELMKES KLARTEXT

Limited Quality

Mitunter frage ich mich, ob gewisse Anstrengungen zur Harmonisierung von „Orange Book“ und den einschlägigen Verkehrsträgervorschriften wirklich Sinn machen, bzw. ob eine Anpassung an UN tatsächlich empfehlenswert ist, wenn dies dazu führt, dass eine bereits bestehende Vorschrift nach nur zwei Jahren erneut zu ändern ist.

Mit dem ADR 2009 wurde beispielsweise die Kennzeichnung bestimmter Beförderungseinheiten, die gefährliche Güter in begrenzten Mengen befördern, eingeführt. Zwar existiert dafür gem. 1.6.1.18 eine Übergangsvorschrift bis zum 1.1.2011, wonach bis zu diesem Stichtag die neue Fahrzeugkennzeichnung nicht angebracht werden muss, allerdings gibt es eine Vielzahl von Unternehmen, die diese Übergangsfrist – da die Anwendung ja freiwillig ist – nicht anwenden und ihre Beförderungseinheiten mit den neuen Kennzeichen versehen haben. Diese Umrüstung kostet naturgemäß Geld.

Nun harmonisiert man wieder einmal mit UN zum Jahre 2011, was dazu führt, dass die bereits – im Prinzip – schon jetzt geltende Vorschrift über die Kennzeichnung der Beförderungseinheiten mit

„LQ-Kennzeichen“ zum 1.1.2011 wieder geändert wird. Nun wird die rechteckige Kennzeichnung durch eine rautenförmige ersetzt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Gemeinsamen Tagung war aber noch nicht einmal absehbar, ob der Verkehrsträger See eine gleichlautende Änderung für den IMDG-Code überhaupt nachvollziehen wird.

Bestraft werden also wieder einmal jene, die darauf vertraut haben, dass die Rechtsetzer in den internationalen Gremien schon die richtigen Entscheidungen im Sinne der Sicherheit treffen werden.

Sicherlich richtet sich hier aber der Hauptvorwurf an die sog. Experten im UN-Subcommittee. Eigentlich sollten doch Entscheidungen, welche die Transportdurchführung mit den verschiedenen Verkehrsträgern betreffen, in den dortigen einschlägigen Gremien getroffen werden, zumal den „Experten“ die Fachkenntnisse über die Besonderheiten der einzelnen Verkehrsträger nicht unbedingt zugesprochen werden können. Eine Kennzeichnungsvorschrift für einen Seecontainer muss nicht – und ist es auch nicht – unbedingt sinnvoll für den europäischen Landtransport sein. Dieses UN-

Gremium sollte sich wirklich nur auf die Klassifizierungen, die Verpackungsvorschriften und die Kennzeichnung beschränken. Die Vorschriften, die mit der eigentlichen Transportdurchführung zusammenhängen, müssen dann zwischen den einzelnen Verkehrsträgern abgesprochen werden, aber dazu sind dann eben die spezifischen Fachleute an den Beratungen zu beteiligen.

Nach meiner Meinung hat sich das UN-Subcommittee in letzter Zeit immer mehr verselbständigt und die Verkehrsträgergremien haben dies widerspruchlos hin-



Claus-Dieter Helmke

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps des Praktikers für den Praktiker ... Der Autor ist selbst Gefahrgutbeauftragter und Träger des Deutschen Gefahrgut-Preises 2002.

Diese Rubrik gibt es jetzt auch online im Download-Bereich von www.gelaweb.de

genommen. Dies muss sich unbedingt ändern, um wieder zu mehr Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit in den Regelwerken zu kommen. Damit erreichen wir mehr Sicherheit als mit so „lebenswichtigen“ Entscheidungen, ob es jetzt „LQ“ oder „LTD.QTY“ heißen soll, und für die Unternehmer ergibt sich eine vernünftige Planbarkeit hinsichtlich der Umstellung auf neue bzw. geänderte Vorschriften.

IMPRESSUM

54. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH
Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Handelsregister: Amtsgericht Heidelberg HRB 337 678

Geschäftsführer: Clemens Köhler

Storck Verlag Hamburg
Striepenweg 31, D-21147 Hamburg
Telefon: 040/7 97 13-01
Telefax: 040/7 97 13-101
Internet: www.storck-verlag.de
www.gelaweb.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:
Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: uh@storck-verlag.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: skl@storck-verlag.de
Andrea Kaeser (ak) -133
eMail: ak@storck-verlag.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: mih@storck-verlag.de

Anzeigen:

Horst Hamann, verantw. -120
eMail: anzeigen@storck-verlag.de

Vertrieb:

Dagmar Schwemmler -161
eMail: vertrieb@storck-verlag.de

Abonnement-Service:

Jutta Müller 08191/9 70 00-641
eMail: aboservice@hjr-verlag.de Fax: 08191/9 70 00-103
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg

Bestellungen:

beim Abonnement-Service oder über den Buchhandel
Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Jahresabonnement: EUR 119,00
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Einzelpreis: EUR 11,80
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten

Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vontlaufen
Casella Postale 363, CH-6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvtox@mmvtox.ch
Internet: www.mmvtox.ch

Herstellung:

Storck Druckerei GmbH & Co. KG
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
eMail: vormann@storck-druckerei.de



Wird nachdruckt

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Heidelberg



Auflage kontrolliert

Pressepiegel

Die Rechte zur Nutzung von Artikeln für elektronische Pressepiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH

Tel. 030/28 49 30
www.presse-monitor.de